

Gemeinderat Balsthal

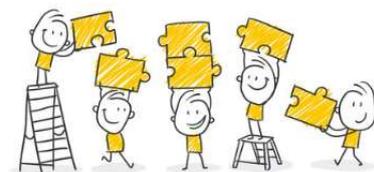
Vernehmlassung Dienst- und Gehaltsordnung – Teil Personalverordnung



1

Gliederung der Präsentation

1. Ausgangslage & Grundlagen
2. Allgemeine Haltungen zum Inhalt
3. Fragen & Antworten
4. Änderungsanträge
5. Weiteres Vorgehen



2

Ausgangslage & Grundlagen

Ausgangslage für das Geschäft

Die aktuelle Dienst- und Gehaltsordnung stammt aus dem Jahr 2007 und wurde im Jahr 2018 zuletzt angepasst. Da das Reglement im Gesamten veraltet ist und auch die Trennung zwischen der Verwaltung und den Behörden fehlt, ist eine Totalrevision angezeigt. Neben der reglementarischen Trennung von Verwaltung und Behörden soll neu auch zwischen Personalreglement und Personalverordnung unterschieden werden.

Grundlagen für die Vernehmlassung

- Dienst- und Gehaltsordnung, Stand 09. Dezember 2018
- Entwurf Personalverordnung, Stand 27. Juni 2024
- Kantonale Vorprüfung vom 12. August 2024

3

Allgemeine Haltungen zum Inhalt

Positive Rückmeldungen

- Die Verordnung ist gut formuliert, übersichtlich und strukturiert.
- Klare und sinnvolle Verordnung, welche verständlich geschrieben ist.
- Gut, dass eine Trennung zwischen Reglement und Verordnung stattfindet.

Kritische Rückmeldungen

- Es wurden in letzter Zeit viele Stellen geschaffen, nun soll Ruhe einkehren.
- Die Trennung zwischen Reglement und Verordnung sollte klarer sein.

4

Fragen und Antworten (1)

§ 17 Abs. 6: Wie werden Badeangestellte an Wochenenden / Feiertagen entlohnt?

Es gibt für Badeangestellte keine spezielle Entlohnung, da die Arbeit an Wochenenden und Feiertagen zum ordentlichen Pflichtenkreis gehört. Um hier Missverständnisse zu vermeiden, wird § 17 Abs. 6 mit «(...), die nicht zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören, werden (...)» ergänzt.

§ 20 Abs. 4: Können Ferien gemäss Arbeitsrecht verfallen?

Nein, die Verjährungsfrist für Ferien beträgt gemäss Art. 128 Abs. 3 des Obligationenrechts fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem die Ferien hätten bezogen werden müssen. Aus diesem Grund wird § 20 Abs. 4 ersatzlos gestrichen.

§ 22 Abs. 5: Ist die monatliche Einreichung eines Arztzeugnisses notwendig?

Ja, dies wird versicherungstechnisch so gefordert. Wird auf eine monatliche Einreichung der Arztzeugnisse verzichtet, werden die Taggelder nicht mehr ausbezahlt.

5

Änderungsanträge (1)

Antrag zu § 2 Abs. 2

Der Absatz soll mit «Sofern Mitarbeiter Probleme und heikle Situationen im Team, mit Vorgesetzten oder Untergebenen haben, steht eine neutrale Ombudsstelle zur Verfügung, welche für eine Beratung und falls notwendig für eine Mediation zur Verfügung steht.» ergänzt werden.

Anmerkung Gemeindepräsident

Die Einführung einer solchen Stelle ist nicht zweckmässig. Bei den genannten Problemen ist der Dienstweg einzuhalten und es liegt in der Verantwortung der Vorgesetzten, entsprechende Massnahmen einzuleiten. Sofern dieser Mechanismus nicht funktioniert, besteht immer noch die Möglichkeit via Gemeindepräsident an den Gemeinderat zu gelangen.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

6

Änderungsanträge (2)

Antrag zu § 2 Abs. 5

Gewährte individuelle Wünsche sind transparent zu gewähren, d. h. andere Mitarbeitende dürfen wissen, warum eine abweichende Regelung zustande gekommen ist.

Anmerkung Gemeindepräsident

Es spricht nichts gegen den Änderungsantrag. Eine transparente Kommunikation stellt sicher, dass zwischen den Mitarbeitern kein Unmut entsteht. Der Abs. 5 kann zur Sicherstellung dessen mit dem Wort «transparent» ergänzt werden.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird angenommen.

7

Änderungsanträge (3)

Antrag zu § 5 Abs. 3 bis 5

Die Absätze sollen ersatzlos gestrichen werden. Wer entscheidet, sich frühzeitig pensionieren zu lassen, soll dies auch selbst finanzieren.

Anmerkung Gemeindepräsident

Der Antrag kann grundsätzlich diskutiert werden.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

8

Änderungsanträge (4)

Antrag zu § 11 Abs. 2

Der Wortlaut soll neu «Der Schalter und das Telefon der Verwaltung bleiben an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Ab dem 24. Dezember bleiben der Schalter und das Telefon, unter Zustimmung des Gemeinderats, für maximal 14 Tage geschlossen, (...)» lauten.

Anmerkung Gemeindepräsident

Der Gemeinderat gibt der Verwaltung in der Verordnung die Leitplanken vor, die detaillierte Ausgestaltung soll dem Leiter Verwaltung obliegen. Sollte die Verordnung zu grosszügig ausgelegt werden, kann der Gemeinderat diese jederzeit anpassen.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

9

Änderungsanträge (5)

Antrag zu § 11 Abs. 3 und 4

Die beiden Bestimmungen sollen ersatzlos gestrichen werden. Der Einwohner ist unser Kunde und wir müssen entsprechend Kundendienst leisten.

Anmerkung Gemeindepräsident

Die Frequenz am Schalter ist an Brückentagen gering, weswegen eine Schliessung keine Einschränkung im Bereich Kundenservice bedeutet. Zudem sind die Brückentage beliebt, um den vorhandenen Feriensaldo abzubauen. Der Bevölkerung steht es weiter frei, an einem dieser Tage einen Termin zu vereinbaren, welcher durch die Verwaltung dann auch gewährt wird.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

10

Änderungsanträge (6)

Antrag zu § 27 Abs. 1

Der Absatz soll mit «Als Betäubungsmittel gelten abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate, deren Wirkungstypen Morphin, Kokain oder Cannabis, sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben.» ergänzt werden.

Anmerkung Gemeindepräsident

Es spricht nichts gegen eine Konkretisierung des Begriffs. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Definition in einem neuen Abs. 2 vorzunehmen.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

11

Änderungsanträge (7)

Antrag zu § 3 Abs. 1 von Anhang A

In der heutigen Zeit haben fast alle ein Handy-Abo und Telefonate werden nicht mehr einzeln abgerechnet. Aus diesem Grund ist die Regelung zur Abrechnung einzelner Telefonate nicht mehr zeitgemäss und zweckmässig. Zudem können gemäss § 3 Abs. 2 auch Pauschalentschädigungen für die Benützung von privaten Apparaten geltend gemacht werden.

Anmerkung Gemeindepräsident

Korrekt, es spricht nichts gegen die Streichung von § 3 Abs. 1 von Anhang A.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird angenommen.

12

Weiteres Vorgehen

- 21.11.24 → Verabschiedung Verordnung mit Vorbehalt Genehmigung Personalreglement
- 21.11.24 → Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung
- 24.02.25 → Ausserordentliche Gemeindeversammlung zur Genehmigung des Reglements
- 01.08.25 → Inkrafttreten von Reglement und Verordnung nach Genehmigung durch Kanton

